

## Die neuen Landesstiftungsgesetze

Mit der am 01.07.2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform (§§ 80 bis 88 BGB) hat der Bundesgesetzgeber das materielle Stiftungsrecht für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Soweit die Landesstiftungsgesetze materiell-rechtliche Regelungen z.B. zur Gründung einer Stiftung oder zum Vermögenserhalt getroffen haben, sind diese aus den Landesstiftungsgesetzen in die neu gefassten §§ 80 ff. BGB überführt worden. Zukünftig sind folgende Regelungen im BGB zu finden:

- Begriffsbestimmung, § 80 Abs. 1 S. 1 BGB
- Zuständigkeit der Stiftungsbehörden, § 80 Abs. 2 BGB
- Voraussetzung für die Errichtung, §§ 80, 81 BGB
- Berücksichtigung des Stifterwillens, § 83 Abs. 2 BGB
- Stiftungsvermögen und Verwaltung des Grundstockvermögens, §§ 83b, 83c BGB
- Organpflichten, § 84a BGB
- Bestellung von Organmitglieder, § 84c BGB
- Satzungsänderung, §§ 85, 85a BGB
- Zulegung und Zusammenlegung, §§ 86-86h BGB
- Auflösung und Aufhebung der Stiftung, §§ 87-87c BGB
- Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgt zum 01.01.2026.

Durch die abschließenden Regelungen des materiellen Stiftungsrechts in BGB, bestand für alle Landesstiftungsgesetze ein umfassender Änderungsbedarf. Mit den abschließenden bundeseinheitlichen Regelungen des Stiftungszivilrechts in §§ 80 - 88 BGB sind widersprechende landesrechtliche Regelungen nichtig.

### 1. Allgemeines zur Reform der Landesstiftungsgesetze

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich für eine möglichst große Harmonisierung zwischen den neuen Landesstiftungsgesetzen eingesetzt. Trotz Beachtung einzelner landesspezifischer Besonderheiten hätte es durchaus die Möglichkeit gegeben, dass sich die Länder auf einheitliche Eckpunkte einigen und damit als Gegengewicht zu den auf Bundesebene stark angewachsenen Regelungen die Vorschriften zur Stiftungsaufsicht durch einheitliche, einfache und leicht verständliche Regelungen deutlich zu reduzieren. Dies hätte unseres Erachtens ein weiterer wesentlicher Baustein für eines der Ziele der Stiftungsrechtsreform werden können, die Vorschriften für Stiftende, Stiftungen, Aufsichtsbehörden und andere Stakeholder auch mit Blick auf die vielen Engagierten in und für Stiftungen einfach, nutzer- und anwendungsfreundlich zu gestalten und der Rechtszersplitterung entgegenzuwirken. Leider sind die Länder dieser Empfehlung nicht nachgekommen, so dass es bei 16 höchst unterschiedlichen Landesstiftungsgesetzen bleibt.

### Welches Landesstiftungsgesetz gilt für mich?

Die Stiftungen müssen sich daher, wie auch in der Vergangenheit, mit dem jeweils für die Stiftungen anzuwendenden Landesstiftungsgesetz auseinandersetzen. Anzuwenden ist immer das Gesetz des Landes, in dem die Stiftung ihren Rechtssitz hat. Rechtssitz, Verwaltungssitz und steuerlicher Sitz können also in unterschiedlichen Bundesländern liegen.

## Übersicht zu Landesstiftungsgesetzen

Mittlerweile sind 11 reformierte Landesstiftungsgesetze in Kraft. Die neuen Gesetze und der Stand des Verfahrens werden fortlaufend unter [Landesstiftungsgesetze | Bundesverband Deutscher Stiftungen](#) aktualisiert. Eine umfassende Kommentierung der einzelnen Landesstiftungsgesetze ist zeitnah zu erwarten. Ein Überblick über neue Literatur findet sich unter 6. Wir haben für das jeweilige Land die wesentlichen Änderungen bzw. Besonderheiten im Überblick für Sie zusammengestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Regelungen für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, da nur diese von der Stiftungsrechtsform erfasst sind. Für die Vielzahl an unselbstständigen Stiftungen (sog. Treuhandstiftungen) finden die §§ 80 ff. BGB und die Landesstiftungsgesetze keine Anwendung. Einige Landesstiftungsgesetze beinhalten auch Regelungen für die Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Sonderregelungen für kommunale Stiftungen. In der Regel haben diese durch die Reform keine Änderung erfahren.

## Umfang der Aufsicht über steuerpflichtige Stiftungen/Familienstiftungen

Die Landesgesetzgeber sind, mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg, bei ihrer Linie geblieben, die Aufsicht über privatnützige bzw. Familienstiftungen oder Stiftungen, die keine „öffentlichen“ Zwecke verfolgen, in weitem Maße aus der Aufsicht zu entlassen bzw. diese zu reduzieren als allenfalls Verstöße gegen gesetzliche öffentliche Interessen zu ahnden sind. Der Bundesverband hat dies in seinen Stellungnahmen kritisiert, da der Bundesgesetzgeber im BGB vorgesehen hat, dass die Rechtsaufsicht der Länder für alle Stiftungen unabhängig von ihrem Status gilt. Eine Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Stiftungen oder privaten und öffentlichen Stiftungen kennt das BGB nicht.

## Keine verfassungswidrigen Regelungen

Bis auf einige „Streitfälle“ haben es die Landesgesetzgeber geschafft, keine verfassungswidrigen Regelungen zu erlassen. Insbesondere finden sich keine Vorgaben zur Vermögensverwaltung. Alte Formulierungen, welche die Organe zur gewissenhaften und sparsamen oder sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichten, sind zu Recht gestrichen worden. Besondere Anzeige-/bzw. Genehmigungspflichten für bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. für Grundstücksverkäufe) sind ebenfalls gestrichen worden. Nur Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein halten an einer Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion für bestimmte Rechtsgeschäfte fest. Einige Landesgesetzgeber haben aber von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Möglichkeit des temporären Vermögensverbrauchs zu regeln.

## 2. Detailanalyse Bremen

Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) vom 28. März 2023, Brem.GBl. 2023, 325

### 2.1. Anwendungsbereich

Bei dem Bremischen Stiftungsgesetz (BremStiftG) handelt es sich um eine Neufassung des Gesetzes. Es findet Anwendung auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen haben (§ 1 BremStiftG).

## 2.2. Umfang der Aufsicht

Grundsätzlich unterliegen **alle** Stiftungen des bürgerlichen Rechts der **Rechtsaufsicht**; die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 1 S. 1 BremStiftG).

Was bedeutet Rechtsaufsicht?

Der Maßstab der Aufsicht ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Stiftungsorgane. Damit beschränkt sich die Stiftungsaufsicht auf die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Satzung (Stifterwille), der Gesetze, den Erhalt des Stiftungsvermögens und die Verfolgung der Stiftungszwecke. Die Stiftungsaufsicht ist keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns der Stiftungsorgane, die Stiftungsaufsicht darf ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Stiftungsorgane setzen.

**Kirchliche Stiftungen** unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht durch die zuständige kirchliche Behörde (§ 5 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 3 BremStiftG). **Familienstiftungen** unterliegen insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Bestätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 13 BremStiftG).

## 2.3. Information

Wesentliches Instrument einer Aufsicht über die Stiftung ist Information. Ohne entsprechende Informationen kann die Stiftungsbehörde keine Aufsicht führen. Daher kann sich die Stiftungsbehörde über alle Stiftungsangelegenheiten jederzeit unterrichten lassen sowie Berichte und Unterlagen anfordern (§ 6 Abs. 1 BremStiftG). Sie prüft die Stiftung im Rahmen eines Stichprobenverfahrens oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Die Stiftungsbehörde kann Einsicht in Akten oder Sitzungsniederschriften nehmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde an Sitzungen der Organe teilnehmen oder die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen lassen (§ 6 Abs.2 BremStiftG).

Die Stiftung muss **wesentliche Änderungen** selbst der Stiftungsbehörde **melden**, dazu gehört die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderung (§6 Abs. 3 Nr. 1 BremStiftG). Auf Verlangen der Stiftungsbehörde muss der Vorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einreichen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 BremStiftG).

Es besteht die Möglichkeit, dass die **Jahresabrechnung extern**, also durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einem Prüfungsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer, geprüft wird. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel. In diesem Fall kann die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen (§ 6 Abs.4 BremStiftG).

## 2.4. Beanstandung und Ersatzvornahme

### 2.4.1. Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Stiftungsverfassung oder gegen das Gesetz verstoßen, beanstanden. Die **Beanstandung** ist darauf gerichtet, **rechtswidrige Beschlüsse der Organe zu korrigieren** (§ 7 Abs. 1 BremStiftG). Beanstandete Maßnahmen dürfen von der Stiftung nicht mehr durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 BremStiftG).

### 2.4.2. Aufhebungsverlangen

Kommt die Stiftung der beanstandeten Maßnahme nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die **Aufhebung** der Maßnahme **verlangen** (§ 7 Abs. 1 S.4 BremStiftG).

### 2.4.3. Anordnung

Kommt die Stiftung ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Pflichten nicht nach, **unterlässt sie also ein gebotenes Tun**, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist anordnen (§ 7 Abs. 2 BremStiftG).

### 2.4.4. Ersatzvornahme

Soweit die Stiftung innerhalb der ihr gesetzten Frist der Anordnung nicht nachkommt, kann die Stiftungsbehörde diese Maßnahme auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme) (§ 7 Abs. 3 BremStiftG).

## 2.5. Abberufung von Organmitgliedern

Die Bestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde ist nunmehr abschließend im Bundesrecht geregelt (§ 84c BGB). Die Möglichkeit der **Abberufung durch die Stiftungsbehörde** ist im Landesstiftungsgesetz geregelt (§ 8 Abs. 1 BremStiftG). Voraussetzung für eine Abberufung ist das Vorliegen eines **wichtigen Grundes**. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich ein Organmitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Als milderer Mittel kann die Behörde auch dem Mitglied des Stiftungsorgans die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte untersagen.

Um die ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten und ggf. Schaden von der Stiftung abzuwenden, ist im BremStiftG vorgesehen, dass ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Tätigkeit richtet, keine aufschiebende Wirkung hat (§ 8 Abs. 4 BremStiftG). Das bedeutet, dass das abberufene Organmitglied bis zur Entscheidung des Gerichts seine Rechte nicht ausüben kann.

## 2.6. Einsetzung Sachwalter/Beauftragter

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Stiftungsbehörde einen **Sachwalter/Beauftragten bestellen** kann, wenn die Maßnahme die Möglichkeit der Abberufung nicht ausreicht (§ 8 Abs. 3 BremStiftG). Da der Bundgesetzgeber aber die Bestellungsregelungen im BGB (§ 84c BGB)

abschließend geregelt hat, ist bislang noch nicht geklärt, ob diese weitestgehende landesrechtliche Regelung zulässig ist.

## 2.7. Satzungs- und Strukturänderung

**Satzungs- und Strukturänderungen** sind von der Stiftungsbehörde zu **genehmigen** (§ 85a Abs. 1 S. 2 BGB). Die jeweiligen Voraussetzungen sind abschließend im BGB geregelt, das Landesstiftungsgesetz darf keine weiteren Regelungen enthalten. Die Stiftungssatzung kann vom BGB abweichende Voraussetzungen für Satzungsänderungen bestimmen.

Zu den weiteren Voraussetzungen für Satzungsänderungen vgl. unter 4., zu den Strukturänderungen vgl. unter 5.

Auf Verlangen muss die Stiftung eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen, dass die Steuervergünstigung nicht beeinträchtigt wird (§ 4 BremStiftG).

## 2.8. Temporärer Verbrauch des Stiftungsvermögens

Der Landesgesetzgeber hat von der bundesgesetzlich enthaltenen Ermächtigung (§ 83c Abs. 3 BGB) Gebrauch gemacht, dass auf Antrag für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaften ungeschmäleren Vermögenserhalts zugelassen werden kann (§ 3 BremStiftG). Die Vorschrift ist insofern hilfreich, da sie Vorgaben zum **Inhalt des Antrags** macht. Die Stiftung muss im Rahmen des Antrags folgendes darlegen:

- Notwendigkeit der Inanspruchnahme
- Dauer der Inanspruchnahme
- Angaben, auf welche Weise und in welchem Zeitraum das Grundstockvermögen wieder aufgefüllt wird

## 2.9. Stiftungsverzeichnis

Die Stiftungsbehörde führt weiterhin das Stiftungsverzeichnis bis zum 31.12.2026 (§ 10 BremStiftG).

Inhalt:

- der Name der Stiftung
- der Zweck der Stiftung
- der Zeitpunkt der Anerkennung oder Errichtungsjahr
- die Anschrift der Stiftung oder Namen, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist
- gegebenenfalls die Eigenschaft als kirchliche Stiftung.

Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Verzeichnis im Internet mit Ausnahme der Familienstiftungen.

### 3. Überblick

Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) vom 01. Juli 2023, Brem.GBl. 2023, 325

Inhalt	BremStiftG	Anmerkungen
Anwendungsbereich	§ 1	➤ Rechtsfähige Stiftung (St) des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien Hansestadt Bremen
Umfang der Aufsicht	§ 5 Abs. 1 S. 1 § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3 § 5 Abs. 1 S. 2 i.V. 13 Abs. 2	➤ Rechtsaufsicht ➤ Kirchliche Stiftungsaufsicht ➤ Eingeschränkt für Familienstiftungen, Familienstiftungen unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft
Information		
Auskunft	§ 6 Abs. 2	➤ Sie kann insbesondere Akten, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen anfordern, einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde an den Sitzungen der Stiftungsorgane teilnehmen sowie die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen lassen.
Organzusammensetzung	§ 6 Abs 3 Nr. 1	➤ die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen sowie die jeweilige Anschrift der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen
Tätigkeitsbericht Jahresrechnung Vermögensübersicht	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	➤ Auf Verlangen der Stiftungsbehörde: - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie - eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht
Externer Prüfbericht als Alternative	§ 6 Abs. 4	➤ Stiftungsbehörde kann von eigener Prüfung absehen, wenn - die Jahresabrechnung extern (durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer

		<p>oder einen vereidigten Buchprüfer) geprüft wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung erstreckt sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel</li> </ul>
<b>Beanstandung und Ersatzvornahme</b>		
Beanstandung Aufhebungsverlangen	§ 7 Abs.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ SB beanstandet rechtswidrige Beschlüsse der Stiftung, gerichtet auf Korrektur</li> <li>➤ Beanstandete Beschlüsse sind aufzuheben</li> </ul>
Anordnung	§ 7 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ St kommt ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Pflichten (Unterlassen) nicht nach; SB ordnet die notwendigen Maßnahmen innerhalb angemessener Frist an</li> </ul>
Ersatzvornahme	§ 7 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ St kommt der Anordnung nicht nach, SB führt die Maßnahme auf Kosten der St selbst durch bzw. lässt sie durchführen</li> </ul>
Organe	§ 8 Abs.1 § 8 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abberufungsmöglichkeit durch SB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes</li> <li>➤ SB kann Abberufung des Mitglieds verfügen, wenn St der Anordnung nicht nachkommt</li> </ul>
Sachwalter	§ 8 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ SB kann Beauftragte bestellen, wenn die Beanstandung/Ersatzvornahme nicht ausreichen, um Aufgaben auf Kosten der ST wahrzunehmen</li> </ul>
Stiftungsvermögen	§ 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Temporärer Verbrauch des St-Vermögens</li> <li>➤ Antrag muss notwendige Informationen enthalten</li> </ul>
Stiftungsverzeichnis	§ 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bleibt vorerst unverändert bestehen</li> </ul>
Besonderheiten	§ 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Steuerbegünstigte Stiftung: Bei Satzungsänderung ist SB auf Verlangen eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen, dass durch die Satzungsänderung die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.</li> </ul>

#### 4. Exkurs: Satzungsänderungen

Die Regelungen zu den Satzungsänderungen finden sich nun in § 85 Abs. 1-3 BGB. Es gilt dabei, dass die Hürden für Satzungsänderungen immer hoch sind. Je stärker die Änderung den Wesenskern der Stiftung betrifft, desto höher ist die Hürde. Bei jeder Satzungsänderung ist der erkennbare oder mutmaßliche Stifterwille zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird das Grundkonzept für Satzungsänderungen kurz dargestellt. Wichtig ist der Hinweis, dass diese Regelungen dispositiv sind. Im Stiftungsgeschäft (und der Errichtungssatzung als Teil des Stiftungsgeschäfts) können daher abweichende Regelungen getroffen sein.

##### 4.1. Änderung des Zwecks (§ 85 Abs. 1 BGB)

Die **Änderung des Zwecks** oder die **Beschränkung des Zwecks** sind unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 BGB möglich.

###### Was ist der Zweck der Stiftung?

Zweck der Stiftung ist der oberste Leitsatz der Stiftungstätigkeit. Er ist von der Art und Weise der Zweckverwirklichung zu unterscheiden (Bsp. Betrieb einer kulturellen Einrichtung), die leichter zu ändern ist. Die Art und Weise der Zweckverwirklichung kann dann zum Zweck der Stiftung werden, wenn es dem Stifter genau auf diese Tätigkeit ankam. Gibt es mehrere Einzelzwecke, ist der Zweck der Stiftung die Zusammenschau sämtlicher Einzelzwecke. Der Zweck der Stiftung im Sinne des BGB ist damit nicht zwingend identisch mit den steuerlichen Zwecken der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO).

➡ Achtung: Nicht jede Änderung, die den Zweck berührt, ist eine Zweckänderung (iSd § 85 Abs. 1 BGB). Entscheidend ist, ob sich die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung in einer für den Stifter zur Zeit der Errichtung der Stiftung unvorhergesehenen Weise wandelt. Damit können z. B. eine **Präzisierung** oder Klarstellung eine Satzungsänderung unter einfachen Bedingungen nach den Absätzen 2 und 3 des § 85 BGB darstellen.

###### Voraussetzungen

- Der Stiftungszweck ist **nicht (mehr) dauernd und nachhaltig** erfüllbar. Dies ist z.B. der Fall, wenn
  - die Stiftung **keine ausreichenden Mittel** für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und
  - sie solche Mittel **in absehbarer Zeit auch nicht erwerben** kann.
    - Beurteilungsspielraum für die Stiftungsorgane
    - Zweckerfüllung muss nicht unmöglich sein.
    - Ausreichend: Zweck kann nicht mehr wirksam verfolgt werden.
- Es muss **gesichert erscheinen**, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten **Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann**.
  - Die Stiftungsbehörde macht also eine Prognose über die Existenzfähigkeit der Stiftung.

##### 4.2. Umwandlung in Verbrauchsstiftung

Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 4 BGB möglich.

Voraussetzungen

- Der Stiftungszweck **ist nicht (mehr) dauernd und nachhaltig** erfüllbar. Dies ist z. B. der Fall, wenn
  - die Stiftung **keine ausreichenden Mittel** für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und
  - solche Mittel **in absehbarer Zeit auch nicht erwerben** kann.
  - Voraussetzungen für die Anerkennung einer Verbrauchsstiftung müssen vorliegen.

Überlegungen

- Anwendbar für wirtschaftlich notleidende Stiftungen. Hätte der Stifter dem sukzessiven Verbrauch des Stiftungsvermögens einer sofortigen Beendigung den Vorzug gegeben („unterkapitalisierte Stiftungen“)?
- Ließe sich der Zweck auch nur als Förderstiftung erfüllen?
- Voraussetzungen für die Anerkennung einer Verbrauchsstiftung müssen vorliegen.
- Für welchen Zeitraum muss die Verbrauchsstiftung bestehen? Die 10-jährige Mindestfrist soll nicht notwendig sein, da die Stiftung bereits einige Jahre bestanden hat, die Untergrenze soll bei fünf Jahren liegen (Einzelfall). Entscheidend ist die Möglichkeit der nachhaltigen Zweckerfüllung.

#### 4.3. Änderung der prägenden Bestimmungen (§ 85 Abs. 2 BGB)

Änderungen prägender Bestimmungen der Satzung sind möglich unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 BGB

Was sind prägende Bestimmungen?

- Das Gesetz nennt beispielhaft Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung, und Verwaltung des Grundstockvermögens.
- Nicht prägend: Zusammensetzung der Organe, Aufgaben der Organe und damit zusammenhängende Punkte (fallen unter § 85 Abs. 3 BGB).
- Keine abschließende Aufzählung; Ob etwas prägend ist, ergibt sich aus dem zu ermittelnden Stifterwillen.

Voraussetzungen

- **Wesentliche Änderung der Verhältnisse**
  - Einzelfallprüfung
  - Eine Veränderung ist wesentlich, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung des Stiftungszwecks hat und die Satzung diesem nicht mehr genügt. Beispiel: Verringerung des Vermögens, Gesetzesänderung.
- Satzungsänderung ist **erforderlich**, um die Stiftung an die **veränderten Verhältnisse anzupassen**.

#### 4.4. Änderungen der sonstigen Bestimmungen (§ 85 Abs. 3 BGB)

Voraussetzungen

- Einfache Satzungsänderung ist zulässig, wenn diese der **Erfüllung des Stiftungszwecks dient**

- Bloße Erleichterung reicht nicht.
- Beispiele
  - Anpassung der Zweckbestimmung nach §§ 52 Abs. 2, 53 oder 54 AO, um die Steuerbegünstigung zu erhalten.
  - Bagatellfälle (z. B. Ladungsfristen, Umlaufbeschlüsse)
  - Satzungsbestimmungen, die im Einzelfall für die Stiftung nicht prägend (vgl. § 85 Abs. 2 BGB) sind.
  - Zusammensetzung der Organe

## 5. Exkurs Strukturänderungen

### 5.1. Zulegung (§ 86 BGB)

Die Zulegung ist die Zusammenführung, bei der eine oder mehrere Stiftungen in einer bestehenden, nach der Zusammenführung fortbestehenden Stiftung aufgehen. Die Rechtspersönlichkeit der übertragenden Stiftung erlischt, ihr Vermögen geht auf die Stiftung über, in der sie aufgeht (aufnehmende Stiftung). Die fortbestehende Stiftung wird Gesamtrechtsnachfolgerin.

Voraussetzung

- **Wesentliche Veränderung der Verhältnisse** (vgl. unter 4.3.)  
Bei der übertragenden Stiftung haben sich die Verhältnisse nach ihrer Errichtung wesentlich verändert
- **Satzungsänderung** nach § 85 Absätze 2 bis 4 BGB **reicht nicht aus**, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- Der **Zweck** der übernehmenden Stiftung **entspricht im Wesentlichen dem Zweck der übertragenden Stiftung**.
- Der **Zweck** der übernehmenden Stiftung kann **weiterhin dauerhaft erfüllt** werden.
  - Es muss gesichert erscheinen, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- Rechte von Personen, die in der Satzung der übertragenden Stiftung begründet sind (klagbare Ansprüche auf Stiftungsleistungen), bleiben gewahrt.

### 5.2. Zusammenlegung (§ 86a BGB)

Bei der Zusammenlegung werden zwei oder mehrere (übertragende) Stiftungen in einer neu zu gründenden (aufnehmenden) Stiftung zusammengeführt. Die Rechtspersönlichkeit der übertragenden Stiftungen erlischt, ihr jeweiliges Vermögen geht auf die neue aufnehmende Stiftung über.

Voraussetzungen

- **Wesentliche Veränderung der Verhältnisse** bei mehreren übertragenden Stiftungen, (vgl. unter 4.3.)
- **Satzungsänderungen** nach § 85 Absätze 2 bis 4 BGB **reichen nicht aus**, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- Es muss gesichert erscheinen, dass die neue **übernehmende Stiftung die Zwecke** der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen **in gleicher Weise und dauernd und nachhaltig erfüllen** kann (§ 86a Nr. 2 BGB).

- Nicht alle Zwecke der übertragenden Stiftungen müssen in gleicher Weise von der übernehmenden Stiftung erfüllt werden, zumindest aber die jeweiligen Hauptzwecke.
- Die neue Stiftung kann die Zwecke der übertragenden Stiftung(en) dauerhaft erfüllen.
- Rechte von Personen, die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen begründet sind (klagbare Ansprüche auf Stiftungsleistungen), bleiben gewahrt.

### 5.3. Auflösung und Aufhebung (§ 87 BGB)

Die Auflösung ist die Beendigung der Stiftung durch die Organe. Die Aufhebung ist Beendigung der Stiftung durch die zuständige Behörde. Vorrangig ist die Auflösung durch Organe zu treffen.

Voraussetzungen

- Es besteht die Pflicht zur Auflösung, wenn die Stiftung **ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen** kann.
- Subsidiarität der Auflösung gegenüber Satzungsänderung
  - Begriff „endgültig“ ist stiftungsseitig auszulegen, von Stiftungsbehörden zu akzeptieren.
  - „Missstand“ bzgl. der Zweckerfüllung kann auf absehbare Zeit nicht mehr beseitigt werden.
  - Stiftung verfügt nicht mehr über ausreichendes Vermögen und es ist auch nicht zu erwarten, dass neues Vermögen in ausreichender Höhe zu erlangen ist.

## 6. Literatur

**Andrick / Muscheler / Uffmann (Hrsg.)**, Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023

**Burgard (Hrsg)**, Stiftungsrecht, 2023

**Orth/Uhl**, Stiftungsrecht, 2022

**Richter**, Stiftungsrecht (Handbuch), 2023

**Schauhoff/Mehren**, Stiftungsrecht nach der Reform, 2022